

Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof in Weidenbach

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Weidenbach ist Eigentum der katholischen Filialkirchenstiftung Weidenbach und somit ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er wird gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung Weidenbach verwaltet.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Filiale Weidenbach mit den Ortschaften

Weidenbach, Schmidham und Isenmühle

- die bei ihrem Tod in dieser Filiale wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung haben.
- (2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.
 - (3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet der Filiale entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

§ 3 Anmeldung der Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt Ampfing, St. Martin Str. 7, 84539 Ampfing Telefon 08636/9822-0 anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

§ 4 Grabtiefe

- (1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Grabsole mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m beträgt.
- (2) Aschenreste von Verstorbenen sind mindestens 1,00 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

§ 5 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 25 Jahre
Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Urnenplatzes beträgt 15 Jahre

§ 6 Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.
- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist der letzten Bestattung bestimmt.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Einzelgräber, Doppelgräber und Urnengräber.
- (4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind.
- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (6) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in § 7 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 7 Belegung

- (1) In Doppelgräbern können innerhalb einer Ruhefrist der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (2) In Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist höchstens zwei Angehörige bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) In Urnengräbern können innerhalb einer Ruhefrist der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige, höchstens jedoch zwei Personen, bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. In den Urnengräbern dürfen nur Urnen aus verrottbarem Material beigesetzt werden

§ 8 Verlängerung

Die Kirchenstiftung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängern. Berechtigte, die dies wünschen, haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Kirchenverwaltung über die Grabstätten. Der bisherige Nutzungsberechtigte wird schriftlich darauf hingewiesen, wenn er von der Erneuerung des Nutzungsrechtes nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat und seine Anschrift bekannt ist.

§ 9 Grabmaße

Die Grabbeete haben folgende Maße:

	<u>Alter Friedhofsteil (Grab Nr. 1-60)</u>	<u>neuer Friedhofsteil (ab Grab Nr. 60)</u>
(1) Einzelgräber:	Länge 1,60 m, Breite 0,80 m	Länge 1,60 m, Breite 0,80 m
(2) Doppelgräber:	Länge 1,60 m, Breite 1,30 m	Länge 1,60 m, Breite 1,30 m
(3) Urnengräber:	nicht vorhanden	Länge 1,00 m, Breite 0,50 m
(4) Abstand:	1,00 m zwischen den Grabreihen	1,10 m zwischen den Grabreihen
(5) Abstand:	0,30 m zwischen den Gräbern	0,50 m zwischen den Gräbern

§ 10 Grabmale

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1 : 10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach verboglicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Grabmale müssen sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und dürfen insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmale müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.
- (3) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Die Grabmale sind Eigentum des Nutzungsberechtigten, der auch für deren Standsicherheit verantwortlich ist. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen(TA Grabmal)“ Ausgabe September 2009. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmale gehen in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat jeweils der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken geltend gemacht werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (6) Die Grabmäler sind von den Nutzungsberechtigten in ordentlichem und sicherem Zustand zu erhalten.

§ 11 Pflege der Grabstätten und Umweltschutz

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem Zustand zu halten.
- (2) Oberster Grundsatz der Grabpflege ist die Abfallvermeidung.
- (3) Kränze und Grabgestecke müssen aus kompostierbaren Stoffen bestehen.
- (4) Grablichthüllen müssen aus wiederverwertbaren oder wiederverwendbaren Stoffen bestehen.
- (5) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.
- (6) Die Umweltschutzbestimmungen auf kirchlichen Friedhöfen sind zu beachten. (siehe Anlage)

§ 12 Haftung

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung. Die Kirchenstiftung kann während und außerhalb der Öffnungszeiten nicht immer für die Verkehrssicherheit der Wege garantieren. Das Betreten des Friedhof ist auf eigene Gefahr.

§ 13 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Doppelgräbern	30,00 € pro Jahr
b) bei Einzelgräbern	20,00 € pro Jahr
c) bei Urnengräber	15,00 € pro Jahr
d) Fundmentgebühr (neuer Teil) einmalig	50,00 € fällig bei Erwerb des Nutzungsrechts
- (2) Bei Erwerb des Nutzungsrechts wird die erste Rate der Gebühren für zehn Jahre eingehoben. Weiters wird beim Ersterwerb eines Nutzungsrechts im neuen Teil des Friedhofs, die Fundamentgebühr in Rechnung gestellt.
- (3) Die laufenden Grabgebühren werden alle zehn Jahre eingehoben. Werden die Grabgebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt, auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren. Die Kirchenverwaltung kann durch Beschluss den Rhythmus der Grabgebühreneinhebung ändern.
- (4) Entgelt für Bestattungsdienstleistungen

a) Grabstelle öffnen und schließen	370,00 €
(darin sind auch die Kosten für die Sargträger enthalten)	
b) Grabstelle öffnen und schließen bei Tieferlegung	420,00 €
(darin sind auch die Kosten für die Sargträger enthalten)	
c) Grabstelle öffnen und schließen bei Urnenbeisetzung	50,00 €

§ 14 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist tagsüber von April bis September von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, von Oktober bis März von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

§ 15 Ordnungsvorschriften

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Insbesondere ist es innerhalb des Friedhofes nicht gestattet

1. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabmale zu beschädigen;
2. bei der Grabpflege chemische Mittel zu verwenden;
3. zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen;
4. Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benützen;
5. Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen;
6. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten;
7. Mobiltelefone eingeschaltet zu halten und zu benützen;
8. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
9. Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen.
10. Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.
11. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sich ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten aufzuhalten;
12. gegen die Umweltschutzstimmungen für kirchliche Friedhöfe zu verstoßen.

Die Kirchenverwaltung Weidenbach hat in ihrer Sitzung vom 04.04.2007 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Weidenbach, den 04.04.2007

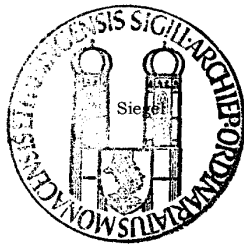


Roland Künze
.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

GV-Nr.: 61383 GV-RA 6075

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 17.04.2007



Für den
Erzbischöflichen Finanzdirektor

Cornelia Hönensteiger *Erich Sczepanski*
.....
Cornelia Hönensteiger Erich Sczepanski
Rechtsrätin i. K. Oberamtsrat i. K.

Die Friedhofsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

Umweltschutz auf dem Kirchenfriedhof Weidenbach

1. Der Umweltschutz, insbesondere die Abfallentsorgung, gewinnen auch auf den Friedhöfen wachsende Bedeutung. Deshalb besteht Handlungsbedarf für die Kirchenstiftungen, die Träger eines kirchlichen Friedhofs sind. Sie müssen ihre Friedhofsordnungen in rechtsverbindlicher Form ergänzen.
2. Oberster Grundsatz des Umweltschutzes auf den Friedhöfen ist die Abfallvermeidung, insbesondere die Vermeidung von nichtkompostierbaren oder nicht verwertbaren Abfallprodukten.
3. Daher dürfen Kunststoffe und sonstige nichtkompostierbare oder nicht verwertbare Stoffe in den Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, grundsätzlich nicht verwendet werden. Gärtnereien, die dem zuwiderhandeln, können nach einer Übergangsfrist von einem Jahr ab Bekanntgabe dieser Bestimmungen von der Lieferung auf den Friedhof ausgeschlossen werden oder zur Zahlung von Abfallgebühren, über deren Höhe die Kirchenverwaltung beschließt, herangezogen werden.
4. Die kompostierbaren organischen Stoffe können, soweit Platz vorhanden, auf oder neben dem Friedhof kompostiert werden. Soweit hierfür kein Platz auf oder neben dem Friedhof vorhanden ist, müssen kompostierbare Stoffe wie Abfälle (s. unten Ziffer 5. und 6.) entsorgt werden.
5. Zu den entsorgungspflichtigen Abfällen gehören insbesondere alle nicht kompostierbaren Produkte der Trauerfloristik (Kränze, Trauergebinde, Trauergestecke, Grabschmuck) sowie die kompostierbaren Stoffe, die nicht auf oder neben dem Friedhof kompostiert werden können. Alle Abfälle sind von den Grabnutzungsberechtigten selbst außerhalb des Friedhofs ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kirchenstiftung kann eine Entsorgung zu kostendeckenden Gebühren anbieten; ggfs. entscheidet die Kirchenverwaltung über die Höhe der Gebühren.
6. Soweit Abfälle nicht gemäß Ziffer 4. oder 5. zu entsorgen sind oder unter Verstoß gegen Ziffer 4. und 5. nicht entsorgt werden, sind sie nach Möglichkeit über die kommunale Müllentsorgung zu entsorgen. Falls dadurch ein nennenswertes Abfallvolumen zu entsorgen ist, sollte hierüber mit der politischen Gemeinde gesprochen werden, da die politische Gemeinde berechtigt ist, die Entsorgung von nicht unwesentlichen Mengen von Friedhofsmüll zu verweigern (5 3 Abs. 3 Abfallgesetz, Art. 3 Abs. 2 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz). Der Kirchenstiftung entstehende Kosten sind, sobald Erfahrungswerte über deren Höhe vorliegen, kalkulatorisch bei der Bemessung der Grabnutzungsgebühren oder sonstiger Friedhofsgebühren zu berücksichtigen. Außerdem sind Abfallentsorgungsgebühren festzusetzen, die von namentlich bekannten Abfallverursachern, die gegen die Bestimmungen der Ziffern 4. und 5. verstoßen, zu erheben sind.
7. Es sollen keine Grablichthüllen verwendet werden, die aus nicht wieder verwertbaren Stoffen bestehen.
8. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und sonstigen chemischen Mitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
9. Die vorstehenden Anordnungen (Ziffer 2.-8.) sind eine Ergänzung zu der bestehenden Friedhofsordnung.